

9787/AB
vom 28.04.2022 zu 10029/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.163.247

Wien, am 28. April 2022
 28. April
 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Februar 2022 unter der Nr. **10029/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Systematische Postenkorruption gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs ist Folgendes festzuhalten:

Gemäß §§ 2 bis 4 Ausschreibungsgesetz (AusG) ist vor der Betrauung einer Person mit einer hohen Funktion bzw. einer Leitungsfunktion diese auszuschreiben. Hierbei bezieht sich § 2 AusG auf die Ausschreibung von Leitungsfunktionen in Zentralstellen, § 3 AusG auf die Ausschreibung der Leitung von nachgeordneten Dienststellen und § 4 AusG auf die Ausschreibung von sonstigen höherwertigen Arbeitsplätzen (A1/5 oder höher; A2/8) im nachgeordneten Bereich.

Darüber hinaus (somit außerhalb des Anwendungsbereiches der §§ 2 bis 4) normiert § 20 AusG, dass jede freigewordene oder neu geschaffene Planstelle vor der Besetzung öffentlich in der Jobbörse auszuschreiben ist. Zur Gewinnung bundesinterner

Interessent:innen kann abweichend davon eine ressortinterne oder eine bundesinterne Bekanntmachung in der Jobbörse erfolgen.

Diese Ausschreibungs- bzw. Bekanntmachungspflicht des § 20 AusG bzw. der §§ 2 bis 4 AusG bezieht sich jedoch ausschließlich auf freie oder neu geschaffene Planstellen, die der Dienstgeber dauernd besetzen möchte. Regelungen über die vorläufige Besetzung von Leitungsfunktionen bzw. Arbeitsplätzen enthält das AusG nicht.

Auf die Organisationsänderungen bzw. auf die Änderung der Geschäftseinteilung nimmt das AusG in den §§ 4a und 5 Abs. 3 Bezug.

Gemäß § 4a AusG hat eine Ausschreibung nach den §§ 2 bis 4 stattzufinden, wenn sich mehr als die Hälfte der Aufgaben des von einer Organisationsänderung betroffenen Arbeitsplatzes (Funktion) ändert.

§ 5 Abs. 3 AusG enthält Regelungen über den Zeitpunkt der Ausschreibung. Demgemäß hat die Ausschreibung möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monates nach Freiwerden der Funktion oder des Arbeitsplatzes zu erfolgen. Die Frist von einem Monat verlängert sich auf drei Monate, wenn noch nicht feststeht, ob diese Funktion oder dieser Arbeitsplatz bestehen bleiben oder aufgelassen werden soll. Wird eine Funktion neu begründet oder ein Arbeitsplatz neu geschaffen, so sind diese innerhalb eines Monates ab dem Tag der diesbezüglichen organisatorischen Maßnahme auszuschreiben.

Zusammenfassend kommt das im AusG vorgesehene Procedere daher dann zur Anwendung, wenn Planstellen dauernd besetzt werden sollen, weil sie neu geschaffen, frei geworden (etwa aufgrund von Pensionierungen, Austritten, Arbeitsplatzwechsel o.Ä.) oder sich die Tätigkeiten und Aufgaben bestehender Arbeitsplätze/Planstellen - etwa in Folge von Organisationsänderungen bzw. Geschäftseinteilung - derart geändert haben, dass das AusG eine Ausschreibung zwingend vorsieht. Vorübergehende Betrauungen sind davon deshalb nicht erfasst, da sie etwa ein rasches Reagieren auf kurzfristige Vertretungskonstellationen, befristete Bedarfe oder sonst zeitlich begrenzte Bedarfe ermöglichen sollen.

Zu den Fragen 1 bis 3:

- Wie oft und wann wurde die Geschäftseinteilung Ihres Ressorts seit 2013 geändert (Bitte um Übermittlung aller der in diesem Zeitraum in Geltung gestandenen Versionen der Geschäftseinteilung)?
 - a. Wie viele Leitungsfunktionen wurden jeweils durch die Änderung der Geschäftseinteilung vakant (Bitte um Auflistung nach Geschäftseinteilung und jeweiliger Ebene Leitungsfunktion: Sektion, Gruppe, Abteilung sowie Stabstelle)?
 - b. Wie viele Leitungsfunktionen waren danach neu zu besetzen (Bitte um Auflistung nach Geschäftseinteilung und jeweiliger Ebene Leitungsfunktion: Sektion, Gruppe, Abteilung sowie Stabstelle)?
- Wie viele und welche Leitungsfunktionen wurden vorläufig
 - a. mit Personen aus dem Kabinett besetzt (Bitte um chronologische Auflistung)?
 - b. mit dem Generalsekretär oder Personen aus dem Büro des Generalsekretärs besetzt (Bitte um chronologische Auflistung)?
 - c. mit Personen aus anderen Ressorts besetzt (Bitte um chronologische Auflistung)?
 - d. mit Personen, die nach 2017 ins Ressort gekommen sind besetzt (Bitte um chronologische Auflistung)?
- Wie viele und welche Leitungsfunktionen wurden in Ihrem Ressort seit 2013 vergeben (Bitte um chronologische Auflistung mit den jeweiligen Informationen)?
 - a. Wie viele Personen haben sich für die ausgeschriebenen Leitungsfunktionen beworben?
 - b. Zu welchen Ergebnissen führten die jeweiligen Auswahlverfahren (Bitte um Übermittlung der Bewerber-Rankings)?
 - c. Wie viele Leitungsfunktionen wurden mit Personen besetzt, die zuvor vorläufig mit dieser Funktion betraut waren?
 - d. Wie viele Leitungsfunktionen wurden mit internen Personen besetzt?

Zu den nachfolgenden Ausführungen ist festzuhalten, dass das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017 mit 8. Jänner 2018 errichtet wurde (damals Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport) und die Beantwortung daher ab diesem Zeitpunkt erfolgt.

Datum	GE-Änderung	Betreuung		
		SC	GL	AL
2018	1	0	0	0
2019	2	1	0	0
2020	1	0	0	0
2021	1	1	2	

Ich ersuche um Verständnis, dass aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes in einer öffentlichen Beantwortung personenbezogene Informationen – wie etwa „Bewerber-Rankings“ – nicht bekanntgegeben werden können.

Zu Frage 4:

- *Wie viele und welche Personen waren in den Jahren 2013-2021 gleichzeitig im Kabinett oder dem Generalsekretariat einerseits und einer Leitungsfunktion andererseits zugeteilt (Bitte um chronologische Auflistung pro Kalenderjahr)?*
 - a. *Welche dieser Leitungsfunktionen waren als Teilzeittätigkeit ausgeschrieben?*

Jahr	Anzahl
2018	2
2019	5
2020	1
2021	1

Zu Frage 5:

- *Sind aktuell Personen gleichzeitig im Kabinett und einer anderen Position in Ihrem Ressort zugeteilt?*
 - a. *Wenn ja, welche Personen auf welchen Positionen?*
 - b. *Wenn ja, waren diese Funktionen als Teilzeittätigkeit ausgeschrieben?*

Nein.

Zu Frage 6:

- Wie viele Mitarbeiter:innen Ihres aktuellen Kabinetts bekamen bereits eine Stelle in Ihrem oder einem anderen Ressort durch wen wann zugesagt?
 - a. Wo und über welchen Zeitraum wurden die jeweiligen Stellen ausgeschrieben?
 - b. Wie und von wem wurden die Bewerbungsvoraussetzungen und das Wording der jeweiligen Ausschreibungen ermittelt?
 - c. Wie viele Personen haben sich für die ausgeschriebenen Positionen beworben?
 - d. Wurden externe Personalisten in die jeweiligen Besetzungsprozesse eingebunden?
 - i. Wenn ja: Welche waren das und wie wurden sie ausgewählt?
 - e. Zu welchen Ergebnissen führten die jeweiligen Auswahlverfahren (Bitte um Übermittlung der Bewerber-Rankings)?

Jede Leitungsfunktion wird entsprechend den eingangs erwähnten rechtlichen Vorgaben ausgeschrieben und besetzt.

Gemäß § 5 Abs. 2 AusG hat die Ausschreibung neben den allgemeinen Voraussetzungen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten haben mit der zuletzt von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport genehmigten Arbeitsplatzbeschreibung und den in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit übereinzustimmen. In der Ausschreibung ist anzuführen, mit welcher Gewichtung die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Beurteilung der Eignung jeweils berücksichtigt werden; dabei kann eine systematische Zusammenfassung von einzelnen Kompetenzen zu Kompetenzbereichen erfolgen.

Zu Frage 7:

- Wie viele Mitarbeiter:innen Ihres aktuellen Kabinetts sind auf Planstellen anderer Ministerien und wurden von diesen Ihrem Ministerium zugeteilt?
 - a. Seit wann bestehen diese Zuteilungen jeweils?
 - b. Gab es Fälle, in denen Mitarbeiter:innen des Kabinetts auf eine Planstelle eines anderen Ministeriums übertragen wurden und sogleich wieder zur Tätigkeit im Kabinett Ihres Ministeriums zugeteilt wurden?
 - i. Wenn ja, wann wurde dies vollzogen und welche Ministerien waren involviert?

Zum Zeitpunkt der Anfrage sind zwei Referent:innen meines Kabinetts meinem Ressort durch ein anderes Ressort dienstzugeteilt. Eine Dienstzuteilung besteht seit 20. Jänner 2020, die andere seit 2. März 2020.

Zu den Fragen 8 und 9:

- In wie vielen Fällen wurden Mitarbeiter:innen nach einer Geschäftseinteilungsänderung aus Leitungsfunktionen entfernt, aber erhielten Ergänzungszulagen gem. § 75 VBG bzw. fielen in die "Fallschirmregel" gem. § 12b Abs. 5 GehG (Bitte um Auflistung der Fälle pro Kalenderjahr)?
- Was waren die Gesamtausgaben für Ergänzungszulagen gem. § 75 VBG und § 12b GehG in den Kalenderjahren 2013-2022 (Bitte um Auflistung der Ausgaben pro Kalenderjahr)?

Jahr	Fälle	Kosten in €
2018	2	22.581,60
2019	1	161,28
2020	2	7.252,54
2021	2	51.937,20
2022 (bis zum Zeitpunkt der Anfrage)	2	8.901,40

Mag. Werner Kogler

Beilage

